

**Satzung
des
„Institute of Sound and Vibration Engineering“ (ISAVE)
vom**

24.04.2013

Aufgrund § 2 Abs. 4 und §§ 77 Abs. 2, 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GVBl. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Institutsordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstatus, Ziele und Aufgaben

- (1) Das „Institute of Sound and Vibration Engineering“ – nachfolgend „ISAVE“ genannt – ist eine fachbereichsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche 4 und 5 der Fachhochschule Düsseldorf gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.
- (2) Die definierten Ziele und Aufgaben des „ISAVE“ werden in der Ziel- und Leistungsvereinbarung in Abstimmung mit den beteiligten Fachbereichen und dem Präsidium beschrieben und festgelegt.
- (3) Das „ISAVE“ soll im Bereich der Akustik und Schwingungstechnik¹ entsprechend fachbereichsübergreifend folgende Aufgaben erfüllen:
 - Interdisziplinäre Netzwerkforschung im Verbund,
 - Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Entwicklung und dem Betrieb von Studiengängen,
 - Promotionsförderung.

¹ Hierzu zählen die Bereiche der Audiosignalverarbeitung, der Psychoakustik, der Simulationstechnik, der Strömungsakustik, der Tonstudioteknik, und des Sound Design, in denen Methoden der Forschung und Entwicklung thematisiert werden und in denen die interdisziplinäre Diskussion zwischen Physik, Maschinenbau, Umwelttechnik, Verfahrenstechnik, Elektrotechnik, Architekturwesen, akustischer Simulationstechnik, virtueller Akustik sowie Medientechnik, Medieninformatik und Mediendesign neue Herangehensweisen und Ergebnisse verspricht.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des „ISAVE“ sind zum Zeitpunkt der Gründung die aus der **Anlage 1** ersichtlichen Professorinnen und Professoren. Die Anlage wird regelmäßig aktualisiert.
- (2) Mitglied ist darüber hinaus eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der die Aufgaben einer einzurichtenden Geschäftsstelle des „ISAVE“ organisatorisch wahrnimmt. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist ausschließlich der Geschäftsstelle zugeordnet.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 1 bleiben mit allen Rechten und Pflichten bei denjenigen Fachbereichen, denen sie zugeordnet sind. Das gilt auch für die räumliche Unterbringung. Mitarbeiter/innen nach Absatz 2 sind Mitglieder der Fachhochschule Düsseldorf mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (4) Weitere Mitglieder können vorbehaltlich der Zustimmung des Dekans des jeweiligen Fachbereichs auf Antrag aufgenommen werden, wenn sie im Bereich Akustik und Schwingungstechnik¹ ein mehrjähriges, überdurchschnittliches Drittmittelaufkommen und/oder besondere wissenschaftliche oder praxisrelevante Leistungen nachweisen.
- (5) Durch Ausscheiden aus der Hochschule endet die Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt zudem durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Ein Mitglied kann darüber hinaus aus dem „ISAVE“ ausgeschlossen werden, wenn es dessen Interessen und Ziele verletzt. Die Entscheidung über den Ausschluss ergeht durch die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitglieds.
- (6) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung und Auflösung des „ISAVE“.

§ 3 Mitgliederversammlung und Zusammenarbeit

- (1) Die Mitglieder arbeiten vertrauensvoll zusammen. Um organisatorische Angelegenheiten zu regeln, findet mindestens einmal jährlich ein persönliches Treffen der Mitglieder statt (Mitgliederversammlung).
- (2) Des Weiteren treffen sich die Mitglieder mindestens einmal jährlich im Rahmen eines wissenschaftlichen Symposiums, um den wissenschaftlichen Austausch untereinander zu ermöglichen. Zu diesen Veranstaltungen können auch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie bei Bedarf und Interesse externe Projektpartner mit eingebunden werden.

¹ Hierzu zählen die Bereiche der Audiosignalverarbeitung, der Psychoakustik, der Simulationstechnik, der Strömungsakustik, der Tonstudioteknik, und des Sound Design, in denen Methoden der Forschung und Entwicklung thematisiert werden und in denen die interdisziplinäre Diskussion zwischen Physik, Maschinenbau, Umwelttechnik, Verfahrenstechnik, Elektrotechnik, Architekturwesen, akustischer Simulationstechnik, virtueller Akustik sowie Medientechnik, Medieninformatik und Mediendesign neue Herangehensweisen und Ergebnisse verspricht.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich auf den Vorstand delegiert sind. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden - mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Fälle - mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist erforderlich bei wesentlichen Entscheidungen. Wesentliche Entscheidungen sind:
 - Größere Änderungen (> 20 % des Ansatzes) des Jahresfinanzierungsplans
 - Änderung der Prioritäten im Jahresfinanzierungsplan
 - Ausschluss eines Mitglieds oder Aufnahme von Mitgliedern
 - Bestellung von Beiratsmitgliedern
 - Änderung des strategisch-inhaltlichen Forschungsansatzes
 - Inhaltliche und formale Ausrichtung der Sichtbarmachung der Aktivitäten des „ISAVE“, insbesondere Anforderungen an einen Webauftritt
 - Die Auflösung des „ISAVE“.

Die Entscheidungen gem. Abs. (5), Entscheidung über eine Satzungsänderung und die Auflösung des „ISAVE“ bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums und der Dekanate der beteiligten Fachbereiche.

Anträge zur Änderung der Satzung können von jedem Mitglied gestellt werden.

§ 4 Vorstand

- (1) Das „ISAVE“ wird im Innenverhältnis vom Vorstand und im Außenverhältnis durch die Fachhochschule Düsseldorf vertreten.
- (2) Der Vorstand ist auch verantwortlich für die Kommunikation nach außen und die Gewährleistung eines einheitlichen Marktauftritts nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung formulierten Inhalte und Formen.
- (3) Der Vorstand leitet die Geschäftsstelle und ist für eine reibungslose Organisation und Kommunikation sowie die Einbindung vom Beirat und Präsidium verantwortlich. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen und Symposien vor, er leitet diese und führt deren Beschlüsse aus. Der Vorstand ist gegenüber den Mitgliedern auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Er berichtet mindestens einmal jährlich in der Mitgliederversammlung über seine Arbeit. Er sorgt für eine regelmäßige Evaluierung seiner Arbeit sowie der Tätigkeit des „ISAVE“.
- (4) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Den Vorsitz übernimmt immer ein Mitglied der Fachhochschule Düsseldorf aus Anlage 1.

- (5) Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt von den Mitgliedern aus Anlage 1. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt worden ist.

§ 5 Beirat des „ISAVE“

- (1) Zur Stärkung des Netzwerks und zur Unterstützung im Aufbau strategischer Partnerschaften wird ein Beirat gebildet. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Er ist berechtigt, an Mitgliederversammlungen und Symposien teilzunehmen. Auf geeignete Weise ist er in die Treffen durch den Vorstand einzubinden und in das „ISAVE“ zu integrieren.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu sechs Vertretern aus Industrie und Wissenschaft, die von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Präsidium bestellt werden, sowie den Dekanen der beteiligten Fachbereiche. Durch jedes Mitglied und vom Präsidium können Vorschläge für mögliche Kandidaten des Beirats unterbreitet werden. Beiratswahlen finden alle zwei Jahre statt. Wiederwahl ist möglich. Der Beirat bleibt solange im Amt, bis ein neuer Beirat bestellt worden ist.

§ 6 Finanzierung

Die Finanzierung des Instituts wird über Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Institut, dem Präsidium und den beteiligten Fachbereichen geregelt.

§ 7 Auflösung

- (1) Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des „ISAVE“ ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des „ISAVE“ werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.
- (2) Bei Auflösung des „ISAVE“ sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Institutsvermögen (z.B. Geräte) an die beteiligten Fachbereiche der FH Düsseldorf. Bei der Beschaffung von Geräten/Software ist deren Verbleib im Falle der Auflösung zu regeln. Über die Aufteilung des Vermögens entscheiden die Mitglieder einstimmig. Sollte hier keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Präsidium.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Fachhochschule Düsseldorf vom 04.03.2013 und dem Fachbereichsratsbeschluss des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 18.01.2013 sowie dem Fachbereichsratsbeschluss des Fachbereichs Medien vom 24.01.2013.

Düsseldorf, den
Die Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Grass', is written over a faint, light blue circular stamp.

Prof. Dr. Brigitte Grass